

# RS OGH 1989/3/15 3Ob208/88

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.03.1989

## Norm

EO §370 C1

ZPO §274 Abs1 Satz2

## Rechtssatz

Das Erfordernis der sofortigen Ausführbarkeit einer Beweisaufnahme legt der Partei nur die Pflicht auf, jene Urkunden dem Gericht vorzulegen, die sich in ihren Händen befinden oder die sie sich beschaffen kann. Ist dies aber nicht der Fall und führt die Beischaffung von Urkunden insbesondere von Akten, zu keiner ins Gewicht fallenden Verzögerung des Verfahrens, so hindert das angeführte Erfordernis die Beischaffung nicht, und der zur Glaubhaftmachung Verpflichtete kann sie beantragen. Dies gilt auch für den Antrag auf Bewilligung der Exekution zur Sicherstellung.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 208/88

Entscheidungstext OGH 15.03.1989 3 Ob 208/88

RZ 1989,68 S 190

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0004632

## Dokumentnummer

JJR\_19890315\_OGH0002\_0030OB00208\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)